

Öffentliche Bekanntmachung

I. Geltung der Bescheide über wiederkehrende Abgaben und deren Fälligkeiten für das Kalenderjahr 2025 in der Gemeinde Lensahn

In den Abgabenbescheiden für das Kalenderjahr 2022 oder später mit Fremdenverkehrsabgabe der Gemeinde Lensahn wurde bestimmt, dass der jeweilige Bescheid bis zum Zugang eines neuen Bescheides gilt.

Gemäß § 12 Kommunalabgabengesetz in der zurzeit geltenden Fassung gelten die für 2022 in der gleichen Höhe für das Kalenderjahr 2025.

Für die Abgaben gelten folgende Fälligkeiten:

01. Zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je $\frac{1}{4}$ der Jahressteuer, soweit nicht Nr. 2 oder 3 Anwendung findet.
02. Am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 Euro nicht übersteigt, am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 Euro nicht übersteigt.
03. Wenn von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 Grundsteuergesetz (Jahreszahler) Gebrauch gemacht worden ist, wird der Jahresbetrag zum 01. Juli fällig.

Lensahn, den 07.01.2025

Gemeinde Lensahn
Der Bürgermeister